

Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen

Vom 12. Juni 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 17. Juni 2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem. GBl. S. 305, 311) auf der Grundlage von § 69 Absatz 1 i.V.m. § 80 Absatz 1 BremHG und der Rechtsverordnung vom 14. Mai 2018, die durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 12. Juni 2024 beschlossene Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhalt

I. Ziele, Grundsätze und Zuständigkeiten

§ 1. Grundsätze

§ 2. Geltungsbereich und Zuständigkeit

II. Beteiligte

§ 3. Rektorat

§ 4. Fachbereiche

§ 5. Lehrerinnen- und Lehrerbildung

§ 6. Widerspruchskommission

§ 7. Qualitätsmanagement-Beirat

III. Instrumente

§ 8. Datengestütztes Monitoring

§ 9. Studierendenbefragungen

§ 10. Weitere Befragungen

§ 11. Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation

§ 12. Berichte

§ 13. Qualitätsmanagement-Portal (QM-Portal)

IV. Regelverfahren

§ 14. Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen

§ 15. Einrichtung von Studiengängen

§ 16. Änderung von Studiengängen

§ 17. Schließung von Studiengängen

§ 18. Akkreditierung/ Programmevaluation

§ 19. Widerspruchsverfahren

§ 20. Sonstige Zuständigkeiten

V. Abschließende Regelungen

§ 21. Datenschutz

§ 22. Inkrafttreten

I. Ziele, Grundsätze und Zuständigkeiten

§ 1. Grundsätze

- (1) Die Universität Bremen richtet gemäß § 69 BremHG ein Qualitätsmanagementsystem für Lehre und Studium ein.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem ist ausgerichtet auf das universitäre Leitbild sowie die im Leitbild für Lehre und Studium formulierten Leitziele, bezweckt die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der Strukturen und Prozesse und sichert die Ergebnisqualität in Studium und Lehre.
- (3) Das Qualitätsmanagement für Lehre und Studium schränkt die verfassungsmäßig garantierte Freiheit von Forschung und Lehre nicht ein.
- (4) Die Formulierung von Zielen für die Studiengangsplanung erfolgt innerhalb der Universität Bremen in Abstimmung zwischen Studiengängen, Fachbereichen und Rektorat. Die strategische Zielsetzung der Universität Bremen erfolgt in Abstimmung mit der Wissenschaftsplanung des Landes.
- (5) Das Qualitätsmanagement berücksichtigt und unterstützt gleichstellungs- und diversitätsgerechte Rahmenbedingungen sowie den Aspekt der Barrierefreiheit in allen Prozessen und Strukturen von Lehre und Studium. Die im Rahmen des Qualitätsmanagements durchgeführten Qualitätsentwicklungsverfahren sind dabei gleichstellungsorientiert durchzuführen.
- (6) Die Fachbereiche gestalten die Leitziele fachspezifisch aus und integrieren diese in die Curricula ihrer Studiengänge. Dabei finden auch Rahmenbedingungen wie die Standards der KMK und der Fächer und Fachgesellschaften Berücksichtigung.

§ 2. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Satzung gestaltet die Vorgaben des § 69 BremHG für alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge der Universität.
- (2) Die Fachbereiche sind für ihr Qualitätsmanagement zuständig. Um die fächerkulturellen Besonderheiten zu berücksichtigen, entwickeln alle Fachbereiche basierend auf dieser Satzung eigene Qualitätskreisläufe. Diese werden in den Fachbereichsräten beschlossen. Die verwaltungsseitige Betreuung eines Studiengangs oder Teilstudiengangs bestimmt die Verantwortlichkeit eines Fachbereichs für das Qualitätsmanagement. Besonderheiten von Kooperationsstudiengängen zwischen mehreren Fachbereichen kann ein separates Kooperationskonzept regeln. Hierzu schließen die betroffenen Dekanate eine Vereinbarung.
- (3) Weiterbildende Studiengänge werden einem Fachbereich zugeordnet.
- (4) Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) ist für das fachübergreifende Qualitätsmanagement im Lehramt zuständig.
- (5) Die Akademie für Weiterbildung unterstützt die Fachbereiche bei der Qualitätssicherung der weiterbildenden Studiengänge.

II. Beteiligte

§ 3. Rektorat

- (1) Das Rektorat entscheidet nach § 69 Absatz 2 Satz 1 BremHG über Vorgaben zur Struktur und Organisation sowie zum Ablauf des Qualitätsmanagementsystems. Dieses wird mit dem Qualitätsmanagement der Fachbereiche abgestimmt. Die Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der im BremHG vorgegebenen Rollen.
- (2) Das Konrektorat für Lehre und Studium kann Arbeitsgruppen einberufen, deren Zusammensetzung die unterschiedlichen Fachkulturen und Statusgruppen der Universität Bremen berücksichtigt und einen angemessenen Geschlechterproporz widerspiegelt. Die Geschäftsführung für diese Arbeitsgruppen liegt im Referat Lehre und Studium.

- (3) Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung von Studiengängen, gegebenenfalls unter Auflagen für die Fachbereiche und/ oder mit Empfehlungen oder über die Nichtakkreditierung. Gegen diese Entscheidung kann gemäß §19 Widerspruch eingelegt werden.
- (4) Die zentralen Frauenbeauftragten sind an den Prozessen beteiligt.

§ 4. Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche verantworten ihr Qualitätsmanagementsystem und entwickeln es weiter. Dabei überprüfen sie die Qualitätskreisläufe mindestens einmal jährlich und passen sie, sofern erforderlich, an. Sie setzen die Akkreditierungsaufgaben des Rektorats um, erwägen die Empfehlungen der externen Fachgutachtenden und des Rektorats und dokumentieren dies in ihrem jährlichen QM-Bericht.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt im Rahmen der gesamtuniversitären Regelungen über die Qualitätskreisläufe für den jeweiligen Fachbereich.
- (3) Die dezentralen Frauenbeauftragten sind an den Prozessen beteiligt.
- (4) Studierende beteiligen sich an der Umsetzung der Qualitätskreisläufe.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ergreift im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Qualitätskreislaufs.
- (6) Die Studienzentren unterstützen die Fachbereiche in der Umsetzung des Qualitätsmanagements.

§ 5. Lehrerinnen- und Lehrerbildung

- (1) Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird als eine fachbereichsübergreifend zu gestaltende Aufgabe verstanden.
- (2) Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung ist gemäß § 68 a Satz 3 BremHG für die Qualitätssicherung und für das Qualitätsmanagement der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung sowie für die dazu erforderliche Umsetzung fachbereichsübergreifender Maßnahmen und Instrumente zuständig.
- (3) Dieses Qualitätsmanagement betrifft die lehramtsspezifischen Fragen. Es baut auf dem Qualitätsmanagement der Fachbereiche auf und ist mit diesen abzustimmen. §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Das Zentrum koordiniert in Abstimmung mit den Fachbereichen den Qualitätskreislauf Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Es erstellt einen jährlichen Bericht zur Qualität des Lehramtsstudiums an das Rektorat, welcher auch den Dekanaten der lehrerinnen- und lehrerbildenden Fachbereiche zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Im Rahmen der Einrichtung, Änderung und Schließung von Lehramtsstudiengängen übernimmt das ZfLB eine fachbereichsübergreifende unterstützende und koordinierende Funktion.
- (6) Das ZfLB nimmt im Akkreditierungsverfahren Stellung zur Einhaltung der lehramtsspezifischen Rahmenvorgaben.

§ 6. Widerspruchskommission

- (1) Als Widerspruchskommission und unabhängige Beschwerdestelle fungiert gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung eine Kommission aus vier Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen sowie zwei Studierendenvertreterinnen bzw. –vertretern sowie jeweils zwei Stellvertreterinnen und -vertretern. Die Mitglieder der Kommission gelten als befangen und lassen sich vertreten, wenn die Beschwerde einen Studiengang ihres eigenen Fachbereichs betrifft. Eine Mehrheit der Hochschullehrenden muss gewährleistet sein.
- (2) Die Kommission wird durch den Akademischen Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren aus der Statusgruppe der Hochschullehrenden gewählt. Die Studierendenvertreterinnen oder –vertreter können jährlich neu gewählt werden.

§ 7. Qualitätsmanagement-Beirat

Das Rektorat kann sich bei Bedarf durch einen externen QM-Beirat beraten lassen, dem Personen mit Leitungserfahrung im Hochschulbereich sowie mit relevanter außeruniversitärer Berufserfahrung angehören. Den Vorsitz übernimmt die Konrektorin für Lehre und Studium.

III. Instrumente

§ 8. Datengestütztes Monitoring

- (1) Die Universität Bremen führt mehrmals jährlich ein datengestütztes, kohortenbasiertes Studienerfolgsmonitoring durch, um Informationen zu den Studienverläufen zu gewinnen. Das betrifft insbesondere den Fach- und Hochschulwechsel, den Erwerb von Leistungspunkten, den Prüfungserfolg, Studienzzeit sowie Studienabbrüche. Das Monitoring erfolgt geschlechterdifferenziert.
- (3) Ergebnisse werden den Fachbereichen und dem ZfLB in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- (4) Anlassbezogen können universitäre Gremien Sonderauswertungen anfordern.

§ 9. Studierendenbefragungen

- (1) Die Universität Bremen führt in regelmäßigen Abständen Studierendenbefragungen auf Studienebene durch, um die Studierbarkeit der Studiengänge zu überprüfen.
- (2) Für die Befragungen gibt es einen mit den Fachbereichen und dem Konrektorat für Lehre und Studium abgestimmten Fragenkatalog, der durch einen fachspezifischen Kern sowie lehramtsspezifische Fragen ergänzt wird. Der Fragenkatalog beinhaltet gleichstellungs- und diversitätsrelevante Items. Bei der Wahl der Fragestellungen ist darauf zu achten, dass keine Merkmale erhoben werden, die Rückschlüsse auf einzelne Teilnehmende der Befragungen möglich machen.
- (3) Die Befragungen sind möglichst getrennt nach Studiengängen auszuwerten. Ein Studiengang wird dabei bestimmt durch die Kombination von Studienfach/ Studienfächern und angestrebtem Abschluss. Die Befragungsergebnisse werden dem Dekanat sowie den Studiengangsverantwortlichen gemäß §4 Abs. 5 zur Verfügung gestellt an deren Fachbereich der Studiengang organisatorisch verortet ist.
- (4) Das ZfLB wertet in Abstimmung mit den Fachbereichen die Ergebnisse für die fachbereichsübergreifenden Aspekte des Lehramtsstudiums aus. Diese fließen in den jährlichen Qualitätsbericht Lehrerinnen- und Lehrerbildung des ZfLB ein.

§ 10. Weitere Befragungen

- (1) Es werden regelmäßig Absolventinnen (1) und Absolventen - und Lehrendenbefragungen durchgeführt sowie die Unterstützungsprozesse in Lehre und Studium evaluiert. Die Fragenkataloge werden mit dem Konrektorat für Lehre und Studium und den Fachbereichen abgestimmt. Anlassbezogen können sowohl gesamtuniversitär als auch in den Fachbereichen weitere zielgruppenspezifische Befragungen durchgeführt werden. Über die Durchführung weiterer gesamtuniversitärer Befragungen entscheidet das Rektorat, bzw. in den Fachbereichen das jeweilige Dekanat.
- (2) Das Rektorat entscheidet über die Teilnahme an überregionalen Befragungen zu Lehre und Studium durch externe Stellen. Ebenso kann das Dekanat für den Fachbereich die Teilnahme an einer derartigen Befragung beschließen.
- (3) Fachbereiche, die nicht am CHE Ranking teilnehmen, müssen ein adäquates alternatives Verfahren durchlaufen.

§ 11. Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Studium und Lehre werden regelmäßig auf Beschluss des jeweiligen Fachbereichs evaluiert. Diese Evaluation kann einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Studienabschnitte betreffen.

- (2) Die Ergebnisse der Evaluationen sind so zu protokollieren, dass sie in die Qualitätskreisläufe einfließen. Neben den Lehrenden erhalten auch die Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und -dekane sowie die Studiengangsverantwortlichen nach § 4 Abs. 5 die Ergebnisse.
- (3) Für die Evaluation fachbereichsübergreifender Studiengänge, Module sowie Veranstaltungen ist derjenige Fachbereich zuständig, dem diese organisatorisch zugeordnet sind. Die Evaluation ist mit den anderen betroffenen Fachbereichen abzustimmen. Diesen sind die Auswertungen der Evaluationsergebnisse zu übermitteln.

§ 12. Berichte

- (1) Die Fachbereiche berichten dem Rektorat jährlich gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 BremHG schriftlich über das Qualitätsmanagement. Die Berichte sind jeweils zum 01. Juni im Referat Lehre und Studium einzureichen und umfassen den Berichtszeitraum des vorangegangenen Hochschuljahres. Der Umgang mit Empfehlungen der externen Gutachtenden in Programmevaluationen ist Bestandteil des Berichts der Fachbereiche. Die aktuellen QM-Konzepte der Fachbereiche liegen dem Bericht als Anlage bei.
- (2) Das ZfLB berichtet jährlich zum 30.04. über die Umsetzung des Qualitätskreislauf Lehrerinnen- und Lehrerbildung an das Rektorat und die Fachbereiche mit Lehramtsstudiengängen. Diese integrieren in ihren Qualitätsbericht lehramtsspezifische Fragestellungen, die im Rahmen des Qualitätskreislaufs der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zwischen den Fachbereichen und dem ZfLB abgesprochen werden. Hierbei erfahren die Dekanate Unterstützung durch das ZfLB.
- (3) Zwischen dem Rektorat und den Dekanaten finden in der Regel alle zwei Jahre Gespräche statt, die Fragen der strategischen Studiengangsentwicklung sowie der Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium thematisieren. Hierzu können weitere Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche eingeladen werden, wenn die Thematik dies erfordert. Die Geschäftsführung dieser Gespräche liegt im Referat Lehre und Studium.
- (4) Das Rektorat berichtet dem Akademischen Senat und der für Wissenschaft zuständigen Senatorischen Behörde jährlich über das gesamtuniversitäre Qualitätsmanagement.

§ 13. Qualitätsmanagement–Portal (QM-Portal)

- (1) Die Universitätsverwaltung richtet ein Qualitätsmanagement-Portal ein. Dieses beinhaltet:
 - a) durch den Akademischen Senat und das Rektorat beschlossene Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Schließung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Sinne des §17 Abs. 1 Satz 4 Bremische Verordnung zum Studienakkreditierungsvertrag. Die veröffentlichten Formulare und Prozessdarstellungen zur strukturierten Studiengangsplanung und zur Durchführung von Programmevaluationen sind mit dem Konrektorat für Lehre und Studium abgestimmt. Wesentliche Änderungen in diesen Vorlagen werden versioniert und der Hochschulöffentlichkeit im internen Bereich über ein Archiv zur Verfügung gestellt.
 - b) Akkreditierungsbeschlüsse des Rektorats
 - c) Interne Akkreditierungsfristen der Studiengänge
 - d) Aggregierte Ergebnisse der zentralen Befragungen
 - e) Allgemeine Informationen zum Qualitätsmanagementsystem der Universität Bremen
 - f) ein Glossar zu relevanten Begrifflichkeiten in Lehre und Studium
- (2) Den Fachbereichen steht das Portal für eigene Informationen zum Qualitätsmanagement offen.

IV. Regelverfahren

§ 14. Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen

- (1) Die Initiative zur Einrichtung, Änderung und Schließung geht im Regelfall vom Fachbereich aus. Ein Anstoß kann auch von außen kommen. Eine Ressourceneinschätzung unter Berücksichtigung der Fachbereichsgesamtplanung liegt der Studiengangsplanung zugrunde.
- (2) Die Umsetzung von Verfahren zur Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen folgt den ordnungsgemäß veröffentlichten Prozessen und Fristen (§19 - QM-Portal). Verbindliche Planungsvorlagen werden über das QM-Portal zur Verfügung gestellt. Die Fachbereiche erhalten für die einzelnen Umsetzungsschritte durch das Referat Lehre und Studium individualisierte Zeitabläufe, basierend auf einem Planungsauftrag durch das Rektorat. In lehrerbildenden Studiengängen erfolgt eine Abstimmung zwischen den beteiligten Fachbereichen und dem ZfLB; in weiterbildenden Studiengängen mit der Akademie für Weiterbildung.

§ 15. Einrichtung von Studiengängen

- (1) Das Planungsvorhaben zur Einrichtung eines Studiengangs wird durch den Beschluss eines Fachbereichsrates und die Ressourceneinschätzung der Dekanin oder des Dekans initiiert und dem Rektorat zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt. Das Rektorat beschließt die Fortführung der Planung und einen möglichen Starttermin für den Studiengang.
- (2) Bei Planungen zu interdisziplinären Studiengängen, an denen verschiedene Fachbereiche beteiligt sind, ist bereits frühzeitig ein Planungsgremium zu gründen, um die fachliche Abstimmung zwischen den Fachbereichen sicherzustellen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist das ZfLB einzu beziehen.
- (3) Der verantwortliche Fachbereich organisiert gemäß §18 eine externe Begutachtung und stellt sicher, dass die Studiengangsinhalte fachlich angemessen begutachtet werden können, basierend auf den Vorgaben der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung.
- (4) Das Rektorat trifft auf Basis der Einschätzung aus der externen Begutachtung einen Akkreditierungsbeschluss.
- (5) Der Akademische Senat beschließt die Einrichtung des akkreditierten Studiengangs. Das Rektorat überprüft die Erfüllung von Auflagen. Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen erfolgt die Information über die Aufлагenerfüllung im QM-Portal. Stellt das Rektorat die Nichterfüllung von Auflagen fest, ist der Akademische Senat erneut zu befassen.
- (6) Die für Wissenschaft zuständige Senatorische Behörde stimmt der Einrichtung zu.

§ 16. Änderung von Studiengängen

- (1) Änderungen im Curriculum werden durch den Fachbereichsrat beschlossen. Wesentliche Änderungen werden darüber hinaus durch das Rektorat beauftragt und in der Regel im Akademischen Senat entschieden.
- (2) Auswirkungen auf Kooperationsstudiengänge oder sonstige Kooperationen im Rahmen gemeinsam genutzter Module sind zu berücksichtigen.
- (3) Wesentliche Änderungen betreffen die Zielgruppen und das Studienangebot. Dazu zählen z.B.:
 - Titeländerung;
 - Veränderung der Studiendauer;
 - Änderung der Studiengangssprache;
 - Veränderung des Abschlussgrads;
 - Veränderung der personellen Ausstattung;
 - Wegfall/ Aufnahme von Kooperationspartnern;
 - umfassende Änderung der Zugangsvoraussetzungen.

- (4) Je nach Umfang der wesentlichen Änderungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Qualifikationsziel des Studiengangs, kann eine vorgezogene Programmevaluation und Akkreditierung notwendig sein. Die Entscheidung dazu trifft das Rektorat.

§ 17. Schließung von Studiengängen

- (1) Rektorat und Dekanat können die Einleitung von Prüfverfahren zur Schließung von Studiengängen vereinbaren. Hierüber sind die betroffenen Fachbereichsräte durch die Dekanate rechtzeitig zu informieren.
- (2) Anlässe für die Einleitung von Prüfverfahren zur Schließung sind:
- Zielveränderungen durch die Hochschulplanung des Landes;
 - Strategieänderung der Universität
 - Profiländerung des Fachbereichs einschließlich wissenschaftlicher Entwicklungen
 - Veränderungen in der Personalkapazität (z.B. Wegfall von Professuren/Wegfall von Kooperationspartnern)
 - Dauerhaftes Nichterreichen von bei Studiengangseinrichtung und in den Perspektivgesprächen vereinbarten Zielzahlen
 - Defizite in der Studierbarkeit des Studiengangs
 - Verweigerung der Akkreditierung
- (3) Wird die Schließung eines Studiengangs durch den Fachbereichsrat und das Rektorat initiiert, folgt dessen Nullsetzung durch das Rektorat zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Akademische Senat entscheidet über die Schließung. Dieser Beschluss ist durch die für Wissenschaft zuständige Behörde zu bestätigen.

§ 18. Akkreditierung/ Programmevaluation

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge werden mindestens alle acht Jahre durch externe Gutachtende evaluiert.
- (2) Dies erfolgt durch eine interne Programmevaluation oder eine externe Akkreditierung durch eine zu diesem Zweck zugelassene Akkreditierungsagentur. Das positive Ergebnis einer externen Programmakkreditierung wird dem universitätsinternen Verfahren der Programmevaluation gleichgestellt.
- (3) Die Fachbereiche können eigene Verfahren entwickeln. Externe Expertinnen und Experten sind zu beteiligen. Zu berücksichtigen sind: die European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) in der jeweils gültigen Fassung; sowie die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung.
- (4) Der zuständige Fachbereich stellt sicher, dass die Studiengangsinhalte fachlich angemessen beurteilt werden können. Zu beteiligen sind mindestens vier externe Expertinnen und Experten: zwei Hochschullehrende, eine Berufspraxisvertreterin oder ein Berufspraxisvertreter sowie eine Studentin oder ein Student.
- (5) An den Begutachtungsverfahren für reglementierte Studiengänge sind die fachlich zuständigen Senatorischen Behörden zu beteiligen.
- (6) Die Programmevaluation von Kombinationsstudiengängen erfolgt in der Regel auf Ebene der Teilstudiengänge durch den verantwortlichen Fachbereich. Die Studierbarkeit der schulischen und außerschulischen Kombinationsstudiengänge wird regelhaft für alle möglichen Kombinationen durch das gesamtuniversitäre Qualitätsmanagement sichergestellt. Die Akkreditierungsfrist der Kombinationsstudiengänge entspricht der Frist der Systemakkreditierung. Die Akkreditierungsfristen der Teilstudiengänge können davon abweichen.
- (7) Die Programmevaluation von Kooperationsstudiengängen zwischen mehreren Fachbereichen wird durch den Fachbereich organisiert, der den Studiengang verwaltet. Inhalte und Verfahren sind dabei zwischen den Fachbereichen abzustimmen.

- (8) Die Organisation und Koordination der Programmevaluationen von lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengängen wird durch das ZfLB unterstützt.
- (9) Das Rektorat akkreditiert den Studiengang, ggf. mit Auflagen und vergibt damit das Siegel des Akkreditierungsrates. Die Fristen zur Auflagenerfüllung werden im Akkreditierungsbeschluss durch das Rektorat festgelegt, abhängig vom Umsetzungsaufwand. Im Regelfall wird eine maximale Frist von zwei Jahren nicht überschritten.
- (10) Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen, verantwortet das zuständige Studiendekanat die Auflagenerfüllung im Rahmen der gesetzten Frist. Das Referat Lehre und Studium prüft die Auflagenerfüllung und berichtet dem Rektorat.
- (11) Sollte aus strukturellen oder konzeptionellen Gründen eine Abweichung von der Programmevaluationsfrist notwendig sein, ist diese Abweichung durch das Dekanat zu begründen und rechtzeitig vor Fristablauf beim Rektorat zu beantragen. Das Rektorat fasst dann einen entsprechenden Beschluss, legt, basierend auf dem Antrag des Fachbereichs, eine neue Akkreditierungsfrist fest und informiert den Fachbereich. Die Fristverlängerung durch das Rektorat erfolgt auch dann, wenn sich der Fachbereich für eine externe Programmakkreditierung ggf. auf Grundlage des §19 QM Satzung entscheidet, deren Durchführung zu einer Abweichung von den internen Fristen führt.
- (12) Die Akkreditierungsfristen werden im QM-Portal veröffentlicht.

§ 19. Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die vom Rektorat im Rahmen von Akkreditierungsverfahren getroffenen Entscheidungen können die für den Studiengang zuständigen Fachbereiche Widerspruch erheben.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich spätestens vier Wochen nach Eingang des Beschlusses im Rektorat einzureichen. Er kann sich gegen die im Rahmen der Einrichtung, Änderung und Schließung getroffenen Rektoratsbeschlüsse richten.
- (3) Die Mitglieder der Widerspruchskommission sprechen eine Empfehlung zum Umgang mit dem Einspruch aus und begründen diese Empfehlung schriftlich. Ihrer Empfehlung liegen die hochschulinternen und -externen rechtlichen Rahmenvorgaben zur Einrichtung, Änderung und Schließung sowie zur Gestaltung von Studiengängen zugrunde.
- (4) Das Votum der Widerspruchskommission erhalten sowohl das Rektorat als auch das Dekanat des betroffenen Fachbereichs/ der betroffenen Fachbereiche.
- (5) Das Rektorat überprüft auf Grundlage dieser Empfehlung seine vorangegangene Entscheidung. Folgt es einer zugunsten des betroffenen Fachbereichs ausgefallenen Empfehlung nicht, muss es diese Entscheidung dem Fachbereich gegenüber schriftlich begründen. Das universitätsinterne Verfahren ist mit der Entscheidung des Rektorats abgeschlossen.
- (6) Dem Fachbereich steht es in diesem Fall frei, eine externe Programmakkreditierung durchzuführen. Bei einer positiven Akkreditierung wird die Einrichtung weiterverfolgt und dem Akademischen Senat ein Einrichtungsbeschluss vorgelegt.

§ 20. Sonstige Zuständigkeiten

- (1) Die Fachbereiche dokumentieren den Qualitätskreislauf.
- (2) Für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge übernimmt das ZfLB in Abstimmung mit den Fachbereichen die Dokumentation der fachbereichsübergreifenden Informationen entsprechend.
- (3) Die Akademie für Weiterbildung dokumentiert die Qualitätssicherung der weiterbildenden Studienangebote.

V. Abschließende Regelungen

§ 21. Datenschutz

- (1) Die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Anwendung. Die Daten werden auf Grundlage von § 69 i.V.m. § 11 BremHG erhoben.
- (4) Für die in den §§ 11 bis 14 dieser Satzung geregelten Verfahren der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung sind jeweils einzelne Datenschutzkonzepte zu erstellen, die mit dem/der Datenschutzbeauftragten der Universität Bremen abzustimmen sind.
- (5) Personen, die gemäß dieser Satzung an der Erhebung und Verarbeitung von Daten beteiligt sind, werden verpflichtet, diese zu keinem anderen als dem in der Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen beschriebenen Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Personen sind auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten werden vernichtet, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- (6) Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten, die gemäß der § 11 bis 14 dieser Satzung erhoben werden, ist die Anonymität der Studierenden zu gewährleisten.

§ 22. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen vom 23.06.2021 außer Kraft.

Bremen, den 17.06.2024

Die Rektorin der Universität Bremen